

keit des Gebirges dauerhaft verzimmert, ausgemauert oder sonst wie sichergestellt und, so lange sie benutzt werden, in sicherem Zustande unterhalten werden.

Der Vertreter des Bergwerks ist für Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich, wenn der Betriebsführer nachzuweisen vermag, daß ihm die dazu erforderlichen Mittel verweigert worden sind.

§. 12. In Grubenträumen, welche zum Verkehr zwischen den Arbeitspunkten und der Tagesoberfläche benutzt werden, insbesondere in Schächten, Querschlägen, Haupt- und Tagesstrecken ist der Einbau von mit Kreosotöl gedrängten Hölzern verboten.

Auf Kreosotnatron und diesem ähnliche Präparate bezieht sich das Verbot nicht.

§. 13. Die Braunkohle darf bei unterirdischem Abbau nur bis zu einer Mächtigkeit von 5 Meter auf einmal gewonnen werden.

Zur Betreibung eines Baues mit größeren Bruchhöhen bedarf es der schriftlichen Erlaubniß des Bergrevierbeamten.

§. 14. Bei dem Betriebe von Grubenbauen, in deren Nähe Standwasser, böse Wetter oder wasserreiches Gebirge bekannt oder zu vermuten sind, muß durch Vorbohren oder andere zweckentsprechende Sicherungsmaßregeln der Gefahr eines plötzlichen Wasser- oder Wetterdurchbruches vorgebeugt werden. In diesen Fällen müssen besondere Bohrtabellen geführt werden, in welchen die Zahl, Stellung und Tiefe der Bohrlöcher, sowie deren Ergebnis (Wasserergiebigkeit, Beschaffenheit der austretenden Wetter und des durchbohrten Gebirges u.) täglich einzutragen sind.

Während der Dauer des Vorbohrens haben die Bohrarbeiter stets das Erforderliche mit sich zu führen, um nöthigenfalls sofort die Bohrlöcher verklopfen zu können.

§. 15. Alle Oeffnungen und Zugänge der Schächte, Wesenke, Bremsberge, Bremschächte, flachen Schächte, Kolllöcher, Ueberhauen und Wetterbohrlöcher sind unter und über Tage derartig abzusperrten, daß Niemand ohne eigene Schuld in dieselben hinabstürzen oder sonst bei denselben Schaden erleiden kann.

§. 16. Münden solche Grubenbaue direkt in eine Förderstrecke ein, so ist die Befahrung der letzteren durch geeignete Vorrichtungen (Umbruchsort, Verschlag u.) sicher zu stellen.

§. 17. Gerüststücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schächten und Wesenken niedergelegt und geduldet werden, daß ein Hinabfallen derselben in letztere nicht erfolgen kann.